



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Gesundheit und Versorgung	26.01.2024	2024/022

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	05.02.2024

Tagesordnungspunkt 4

Sachstand Gesetzesreform des Sozialen Entschädigungsrechts

Historie und Sachverhalt

Dieser Sachstandsbericht ist eine Information der unteren Verwaltungsbehörde, die dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Am 1. Januar 2024 ist das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) - Soziale Entschädigung - in Kraft getreten. Bislang war das Soziale Entschädigungsrecht (SER) vor allem im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und weiteren Nebengesetzen geregelt. Neben der Bündelung der bisherigen Regelungen sollen mit der Gesetzesreform die Entschädigungsleistungen schneller und einfacher in Anspruch genommen werden und höher ausfallen.

Leistungsfähig sind Gewaltopfer physischer oder psychischer Gewalt, Geschädigte von Schutzimpfungen, Zivildienstgeschädigte, Opfer von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege sowie Häftlinge und Verfolgte in der DDR. Hinterbliebene und Nahestehende von Geschädigten haben ebenso Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Zum Leistungsspektrum gehören Entschädigungszahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene, medizinische Leistungen und Unterstützung bei Pflegebedürftigkeit.

Aktueller Umsetzungsstand / Herausforderungen:

Zur Berechnung und Auszahlung der Leistungen wurde die Einführung eines neuen Fachprogramms („SERiD“) auf Landes- bzw. Bundesebene vorgesehen. Aktuell gibt es jedoch große technische Schwierigkeiten in der Umsetzung. Mit der Einführung des Fachprogramms wird frühestens im Mai 2024 gerechnet. Die Versorgungsämter in Baden-Württemberg greifen daher weiterhin auf das bisherige Fachprogramm „SERVUS“ zurück. Dieses wurde im Hinblick auf die Gesetzesnovellierung jedoch nicht weiterentwickelt, sodass einige notwendige Funktionen noch nicht verfügbar sind. Die Auszahlungen an die Betroffenen sind aktuell in einigen Fällen nicht problemlos bzw. gar nicht durchführbar.

Aufgrund des im Gesetz novellierten Zuständigkeitswechsels erfolgte zum 1. Januar 2024 die Übernahme weiterer Bereiche durch das Versorgungsamt; Kriegsopferfürsorge, bislang beim Sozialamt verortet, sowie die Orthopädische Versorgung vom Regierungspräsidium Freiburg. Die Zahlung der Leistungen der Orthopädischen Versorgung sind derzeit über das bisherige Fachprogramm noch nicht möglich.

Neu ist darüber hinaus die Regelung der Leistungen der schnellen Hilfen im SGB XIV. Zur Unterstützung und Begleitung von Antragstellern durch das Antragsverfahren sollen Fallmanager eingestellt werden. Sie sollen bei der Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs unterstützen und auf die in Betracht kommenden Sozialleistungen hinweisen. Derzeit wird diese Rolle durch Sachbearbeiter im SER übernommen. Dabei wird darauf geachtet, dass der Sachbearbeiter, der später über den Antrag entscheidet, nicht gleichzeitig der Fallmanager für das entsprechende Antragsverfahren ist. Im weiteren Verlauf erscheint die Schaffung einer separaten Fallmanager-Stelle sinnvoll. Zurzeit lastet die Mehrarbeit auf den Mitarbeitenden in der Sachbearbeitung. Sie erfüllen die neuen Aufgaben on top. Jedoch ist eine konkretere Einschätzung der zu benötigten Stellenanteilen /-voraussetzungen erst in ein paar Monaten möglich.

In der Schaffung von Traumaambulanzen wird eine weitere Leistung der schnellen Hilfe für die Betroffenen installiert. Nach einer Gewalttat bieten auf Traumatherapie spezialisierte Ambulanzen erste Anlaufstellen für die Opfer. Dort erfolgt die Behandlung durch Fachärztinnen und -ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Psychotherapeutinnen und -therapeuten. In Baden-Württemberg gibt es 7 offizielle Traumaambulanzen (www.projekt-hilft.de). Im Landkreis Konstanz ist bislang keine Traumaambulanz vorhanden. Die nächste Ambulanz befindet sich in Ravensburg. Die derzeit praktizierte pragmatische Lösung für den Landkreis Konstanz sieht eine Leistungsgewährung von Sitzungen bei niedergelassenen Fachärztinnen und -ärzten oder Psychotherapeutinnen und -therapeuten vor. Das Landesversorgungsamt am Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständig für Vertragsabschlüsse mit Traumaambulanzen. Über die Unterversorgung im Landkreis Konstanz in diesem Bereich ist das Regierungspräsidium informiert. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe bezüglich der Schaffung weiterer Traumaambulanzen in Baden-Württemberg ist bereits erfolgt.

Anlagen

--...